

Mitteilungsblatt

Amtliches Bekanntmachungsblatt

des Amtes Oeversee

und der Gemeinden Oeversee, Sieverstedt und Tarp

Nr. 31		Freitag, 6. Dezember 2019	48. Jahrgang
Seite	Inhalt		
123	Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2014 des Eigenbetriebs Wasserwerk der Gemeinde Tarp		
124	1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Tarp für das Haushaltsjahr 2019		
125	Eigenbetrieb Wasserwerk - 1. Nachtrag zu der Zusammenstellung nach § 12 Abs. 1 EigVO für das Wirtschaftsjahr 2019		
126	Bekanntmachung zur 19. F-Plan Änderung der Gemeinde Tarp		
131	Bekanntmachung zum Bebauungsplan Nr. 26 „Parkplatz Industriestraße“ der Gemeinde Tarp		
136	Bekanntmachung zur 10. F-Plan Änderung der Gemeinde Oeversee		
141	Bekanntmachung zum Bebauungsplan Nr. 26 „Rodelbarg“ und zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Frörup“ der Gemeinde Oeversee		
146	Satzung des Amtes Oeversee über die Benutzung und die Gebühren von Obdachlosenunterkünften (Obdachlosensatzung)		
152	Nordsee Akademie – Gemeindeseminar – Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand durch § 2 b UStG		

Das Mitteilungsblatt wird vom Amt Oeversee und den Gemeinden Oeversee, Sieverstedt und Tarp herausgegeben. Es erscheint jeden Freitag, sofern Veröffentlichungen vorliegen. Fällt das Erscheinungsdatum auf einen Feiertag, so erscheint das Mitteilungsblatt am davorliegenden Werktag.

Erscheint eine zusätzliche Ausgabe, so wird auf das Erscheinen und den Inhalt des amtlichen Teils im „Flensburger Tageblatt“ sowie im „Flensburg Avis“ hingewiesen.

Das Mitteilungsblatt ist beim Amt Oeversee, Tornschauer Str. 3 - 5, 24963 Tarp, Telefon 04638/88-0 zu folgenden Bezugsbedingungen erhältlich:

Abonnement: vierteljährlich gegen Portokosten, zahlbar im Voraus.

Einzelbezug: durch Abholung beim Amt Oeversee oder per E-Mail kostenlos.

Das Amt Oeversee im Internet: www.amtoeversee.de

**Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2014 des Eigenbetriebs Wasserwerk
der Gemeinde Tarp**

Die Gemeindevorvertretung der Gemeinde Tarp hat in ihrer Sitzung am 28.11.2019 den Jahresabschluss 2014 des gemeindlichen Eigenbetriebs Wasserwerk der Gemeinde Tarp festgestellt. Der Jahresfehlbetrag beträgt 18.628,22 €. Der vorgenannte Jahresfehlbetrag wird aus Mitteln der Ergebnisrücklage ausgeglichen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen ab dem Tag dieser Bekanntmachung für sieben Tage im Amt Oeversee in Tarp, Tornschauer Straße 3-5, Zimmer 19, während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

Tarp, den 02.12.2019

gez. (Siegel)
Peter Hopfstock
Bürgermeister

**1. Nachtragshaushaltssatzung
der Gemeinde Tarp für das Haushaltsjahr 2019**

Aufgrund des § 95 b der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 28.11.2019 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge	
			gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf

1. im Ergebnisplan der

Gesamtbetrag der Erträge	0 €	0 €	18.684.500 €	18.684.500 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen	0 €	0 €	15.565.200 €	15.565.200 €
Jahresüberschuss	0 €	0 €	3.119.300 €	3.119.300 €
Jahresfehlbetrag	0 €	0 €	0 €	0 €

2. im Finanzplan der

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	0 €	0 €	13.623.300 €	13.623.300 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	0 €	0 €	14.269.600 €	14.269.600 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	34.100 €	0 €	9.329.500 €	9.363.600 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	464.600 €	0 €	7.303.200 €	7.767.800 €

§ 2

Es werden neu festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	von bisher	0 €	auf	1.650.000 €
--	------------	-----	-----	-------------

Tarp, den 02.12.2019

gez.
Peter Hopfstock
Bürgermeister

(Siegel)

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. In die Nachtragshaushaltssatzung und den dazugehörigen Nachtragshaushaltsplan sowie die weiteren Anlagen kann jeder im Amtsgebäude in Tarp, Tornschauer Straße 3 - 5, Zimmer 19 OG, während der Dienststunden Einsicht nehmen.

**Eigenbetrieb Wasserwerk
der Gemeinde Tarp**

**1. Nachtrag zu der Zusammenstellung nach § 12 Abs. 1 EigVO
für das Wirtschaftsjahr 2019**

Aufgrund des § 5 Abs. 1 Nr. 5 der Eigenbetriebsverordnung Schleswig-Holstein in Verbindung mit § 97 der Gemeindeordnung hat die Gemeindevertretung durch Beschluss vom 28.11.2019 den Nachtrag zum Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2019 festgestellt:

§ 1

Mit dem Nachtragswirtschaftsplan werden

erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Wirtschaftsplanes einschl. der Nachträge	
		gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf

1.1 im Erfolgsplan (Ergebnisplan)

die Erträge	0 €	0 €	460.500 €	460.500 €
die Aufwendungen	0 €	0 €	457.700 €	457.700 €
der Jahresgewinn	0 €	0 €	2.800 €	2.800 €
der Jahresverlust	0 €	0 €	0 €	0 €

1.2 im Vermögensplan (Finanzplan)

die Einzahlungen	75.000 €	0 €	1.030.000 €	1.105.000 €
die Auszahlungen	73.100 €	0 €	1.055.800 €	1.128.900 €

§ 2

Es werden neu festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	von bisher 300.000,00 €	auf 375.000,00 €
---	-------------------------	------------------

Tarp, den 02.12.2019

gez.
Peter Hopfstock
Bürgermeister

(Siegel)

Die vorstehende Nachtrag zum Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. In den Nachtragswirtschaftsplan sowie die weiteren Anlagen kann jeder im Amtsgebäude in Tarp, Tornschauer Straße 3 - 5, Zimmer 19 OG, während der Dienststunden Einsicht nehmen.

AMT OEVERSEE
Der Amtsvorsteher

BEKANNTMACHUNG

**Öffentliche Auslegung
des Entwurfes der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes
der Gemeinde Tarp
nach § 3 Abs. 2 BauGB**

Der von der Gemeindevorstehung der Gemeinde Tarp in der Sitzung am 28.11.2019 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich nördlich der Versorgungsanlage der Stadtwerke Flensburg, südlich der Landesstraße L15 sowie westlich der Industriestraße auf den Flurstücken 19/ 6, 31/ 3 und 30/ 2 der Flur 007 der Gemarkung Tarp auf einer Fläche von rund 1 ha sowie die dazugehörige Planbegründung liegen nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch

vom 16.12.2019 bis 31.01.2020

in der Amtsverwaltung Oeversee in Tarp, Tornschauer Straße 3 – 5, Zimmer 25, während der Dienststunden der Amtsverwaltung Oeversee öffentlich aus. Diese sind montags, dienstags, donnerstags und freitags von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und donnerstags von 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Zusätzlich sind der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 S. 1 auszulegenden Unterlagen im Internet unter der Adresse „www.amtoeversee.de“ eingestellt und über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich.

Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen und umweltbezogene Stellungnahmen einsehen sowie Stellungnahmen hierzu schriftlich oder während der Öffnungszeiten der Amtsverwaltung zur Niederschrift in der Amtsverwaltung abgeben. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Änderung des Flächennutzungsplanes unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Änderung des Flächennutzungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem Landesdatenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prü-

fung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach dem BauGB (Artikel 13 DSGVO), das mit ausliegt.

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Der räumliche Geltungsbereich der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes ist in dem als Anlage beigefügten Übersichtsplan dargestellt.

Folgende umweltbezogene Unterlagen liegen zur Einsichtnahme vor:

- (1) Umweltbericht des Planungsbüros Pro Regione GmbH, Stand: 28.10.2019.
- (2) Landschaftsplan der Gemeinde Tarp.
- (3) Schalltechnisches Gutachten des Büros T&H Ingenieure GmbH, 08.07.2018.
- (4) Stellungnahme des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume – Untere Forstbehörde vom 11.12.2017.
- (5) Stellungnahme Kreis Schleswig-Flensburg vom 18.12.2017.
- (6) Stellungnahme Wasser- und Bodenverband Mittlere Treene vom 20.12.2017.
- (7) Stellungnahme NABU Schleswig-Holstein vom 12.12.2017.
- (8) Stellungnahme Obere Denkmalschutzbehörde – Archäologisches Landesamt vom 23.11.2017.
- (9) Stellungnahme LLUR Technischer Umweltschutz vom 18.12.2017.
- (10) Stellungnahme Landwirtschaftskammer S.-H. vom 13.12.2017.
- (11) Schreiben des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume – Untere Forstbehörde vom 01.11.2018.
- (12) Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration, Landesplanungsbehörde Kiel vom 18.05.2018.

Hinsichtlich der Umweltbelange wurden im Hinblick auf die Wirkfaktoren des Vorhabens, insbesondere die Auswirkungen auf den Menschen, auf Biotope, auf Tiere und Pflanzen, auf Boden und Wasser, auf Klima und Luft, auf die Landschaft und auf Kultur- und Sachgüter geprüft.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Mensch

- In (1) werden Aussagen getroffen zur möglichen Naherholungsfunktion der Plangebietsfläche. Das Schutzgut Mensch weist nur eine geringe Empfindlichkeit gegenüber der Planung auf. Mit der vorliegenden Planung werden keine Erholungsfunktionen von Natur und Landschaft erheblich beeinträchtigt.
- In (3) werden detaillierte Aussagen und Berechnungen getroffen zu den zusätzlichen Immissionen durch die geplante Nutzung in Verbindung mit den bereits be-

stehenden Nutzungen in Auswirkung auf umliegende Immissionsorte. Die zulässigen Immissionsrichtwerte werden ohne Schallschutzmaßnahmen an allen untersuchten Immissionsorten eingehalten.

- In (9) werden Aussagen getroffen zur Erforderlichkeit einer schalltechnischen Untersuchung. Die Untersuchung wies jedoch nach, dass zu jeder Zeit die Immissionsrichtwerte an den untersuchten Immissionsorten eingehalten werden.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Biotope, Tiere und Pflanzen

- In (1) werden Aussagen getroffen zum Bestand der Flora und Fauna im Plangebiet und insbesondere zum Entfall der Waldfläche. Der Eingriff wird als erheblich eingestuft. Entsprechende Ausgleichsmaßnahmen sind zu treffen.
- In (2) werden Aussagen getroffen zum Bestand und zur Entwicklung von Biotopen, Tieren und Pflanzen im Gemeindegebiet.
- In (4) werden Aussagen getroffen zum Waldbestand innerhalb des Plangebietes sowie zur Erforderlichkeit der Antragsstellung auf Waldumwandlung.
- In (5) werden Aussagen getroffen zum vorhandenen Wald sowie zur Erforderlichkeit einer gutachterlichen Prüfung und einer Alternativenprüfung.
- In (7) werden Aussagen getroffen zur Erforderlichkeit einer Standortwahlbegründung und Alternativenprüfung.
- In (10) werden Aussagen getroffen zum Erfordernis einer Alternativenprüfung.
- In (11) werden Aussagen getroffen zu den Voraussetzungen, dass eine Waldumwandlung in Aussicht gestellt wird. Der Vorhabenträger muss hierfür jederzeit bereit sein, die in der Argumentation zur Erforderlichkeit der Waldumwandlung genannten Argumente prüfbar und nachvollziehbar belegen und beziffern zu können.
- In (12) werden Aussagen getroffen zur Erforderlichkeit der Berücksichtigung der naturschutzfachlichen Aspekte in Bezug auf die Stellungnahme des Kreises Schleswig-Flensburg.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Boden und Wasser

- In (1) werden Aussagen getroffen zu Bodenarten /-typen im Plangebiet, Bodenversiegelung im Ausgangszustand des Plangebietes, Grundwasser, Auswirkungen durch zusätzliche Bodenversiegelung, Vermeidungsmaßnahmen, Ausgleichsmaßnahmen. Es liegen keine besonderen oder geschützten Bodenarten vor. Das Plangebiet liegt innerhalb eines Trinkwassergewinnungsgebietes sowie innerhalb eines Wasserschongebietes. Eine besondere Empfindlichkeit besteht nicht.
- In (2) werden Aussagen getroffen zum Bestand, Funktion und Bedeutung der Böden im Gemeindegebiet.

- In (5) werden Aussagen getroffen zu einer möglichst naturnahen Gestaltung des Parkplatzes sowie zur Erforderlichkeit eines Entwässerungskonzeptes.
- In (6) werden Aussagen getroffen zur durch die Planung bedingten Abflussver- schärfung.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Klima und Luft

- In (1) werden Aussagen getroffen zum Kleinklima im Plangebiet, Einflüsse auf das Klima durch Gegebenheiten im Gebiet sowie von außen durch Immissionen der angrenzenden Verkehrswände. Die Auswirkungen des Planvorhabens werden als nicht erheblich bewertet.
- In (2) werden Aussagen getroffen zum großräumigen Klima, Lokalklima, Jahres- temperaturmittel und Niederschlagstage.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Landschaft

- In (1) werden Aussagen getroffen zu, Bewertung des Orts- bzw. Landschaftsbildes im Plangebiet im Bestand, Auswirkungen der Planung. Die Auswirkungen des Planvorhabens werden trotz der Waldumwandlung als nicht erheblich bewertet.
- In (2) werden Aussagen getroffen zur naturräumlichen Gliederung, historische Entwicklung der Kulturlandschaft sowie zum Landschaftsbild.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Kultur- und Sachgüter

- In (1) werden Aussagen getroffen zur Lage des Plangebietes außerhalb Archäo- logischer Interessengebiete. Eine Empfindlichkeit ist somit nicht gegeben.
- In (8) werden Aussagen getroffen zur Lage des Plangebietes außerhalb Archäo- logischer Interessengebiete. Es bestehen keine Bedenken, es erfolgt lediglich der Verweis auf § 15 DSchG.

Die diesen Informationen zugrunde liegenden Unterlagen liegen ebenfalls zur Einsicht- nahme aus.

Tarp, den 06.12.2019

Im Auftrag

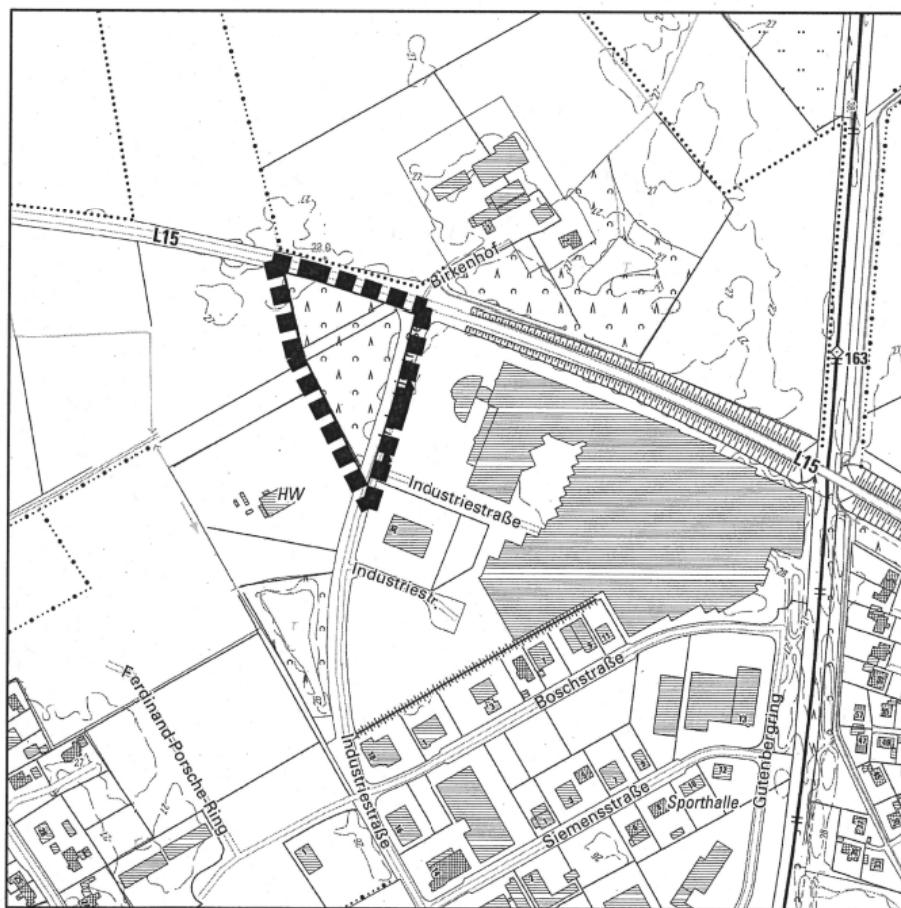
gez. LS
Henningsen

Tarp

19. Änderung Flächennutzungsplan
Bebauungsplan Nr. 26
"Parkplatz Industriestraße"

Übersichtsplan

M. 1 : 5000



AMT OEVERSEE
Der Amtsvorsteher

BEKANNTMACHUNG

**Öffentliche Auslegung
des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 26 „Parkplatz Industriestraße“
der Gemeinde Tarp
nach § 3 Abs. 2 BauGB**

Der von der Gemeindevorsteherin der Gemeinde Tarp in der Sitzung am 28.11.2019 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 26 „Parkplatz Industriestraße“ für den Bereich nördlich der Versorgungsanlage der Stadtwerke Flensburg, südlich der Landesstraße L15 sowie westlich der Industriestraße auf den Flurstücken 19/ 6, 31/ 3 und 30/ 2 der Flur 007 der Gemarkung Tarp auf einer Fläche von rund 1 ha sowie die dazugehörige Planbegründung liegen nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch

vom 16.12.2019 bis 31.01.2020

in der Amtsverwaltung Oeversee in Tarp, Tornschauer Straße 3 – 5, Zimmer 25, während der Dienststunden der Amtsverwaltung Oeversee öffentlich aus. Diese sind montags, dienstags, donnerstags und freitags von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und donnerstags von 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Zusätzlich sind der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 S. 1 auszulegenden Unterlagen im Internet unter der Adresse „www.amtoeversee.de“ eingestellt und über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich.

Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen und umweltbezogene Stellungnahmen einsehen sowie Stellungnahmen hierzu schriftlich oder während der Öffnungszeiten der Amtsverwaltung zur Niederschrift in der Amtsverwaltung abgeben. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem Landesdatenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prü-

fung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach dem BauGB (Artikel 13 DSGVO), das mit ausliegt.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 26 ist in dem als Anlage beigefügten Übersichtsplan dargestellt.

Folgende umweltbezogene Unterlagen liegen zur Einsichtnahme vor:

- (1) Umweltbericht des Planungsbüros Pro Regionen GmbH, Stand: 28.10.2019.
- (2) Landschaftsplan der Gemeinde Tarp.
- (3) Schalltechnisches Gutachten des Büros T&H Ingenieure GmbH, 08.07.2018.
- (4) Stellungnahme des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume – Untere Forstbehörde vom 11.12.2017.
- (5) Stellungnahme Kreis Schleswig-Flensburg vom 18.12.2017.
- (6) Stellungnahme Wasser- und Bodenverband Mittlere Treene vom 20.12.2017.
- (7) Stellungnahme NABU Schleswig-Holstein vom 12.12.2017.
- (8) Stellungnahme Obere Denkmalschutzbehörde – Archäologisches Landesamt vom 23.11.2017.
- (9) Stellungnahme LLUR Technischer Umweltschutz vom 18.12.2017.
- (10) Stellungnahme Landwirtschaftskammer S.-H. vom 13.12.2017.
- (11) Schreiben des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume – Untere Forstbehörde vom 01.11.2018.

Hinsichtlich der Umweltbelange wurden im Hinblick auf die Wirkfaktoren des Vorhabens, insbesondere die Auswirkungen auf den Menschen, auf Biotope, auf Tiere und Pflanzen, auf Boden und Wasser, auf Klima und Luft, auf die Landschaft und auf Kultur- und Sachgüter geprüft.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Mensch

- In (1) werden Aussagen getroffen zur möglichen Naherholungsfunktion der Plangebietsfläche. Das Schutzgut Mensch weist nur eine geringe Empfindlichkeit gegenüber der Planung auf. Mit der vorliegenden Planung werden keine Erholungsfunktionen von Natur und Landschaft erheblich beeinträchtigt.
- In (3) werden detaillierte Aussagen und Berechnungen getroffen zu den zusätzlichen Immissionen durch die geplante Nutzung in Verbindung mit den bereits bestehenden Nutzungen in Auswirkung auf umliegende Immissionsorte. Die zulässigen Immissionsrichtwerte werden ohne Schallschutzmaßnahmen an allen untersuchten Immissionsorten eingehalten.
- In (9) werden Aussagen getroffen zur Erforderlichkeit einer schalltechnischen Untersuchung. Die Untersuchung wies jedoch nach, dass zu jeder Zeit die Immissionsrichtwerte an den untersuchten Immissionsorten eingehalten werden.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Biotope, Tiere und Pflanzen

- In (1) werden Aussagen getroffen zum Bestand der Flora und Fauna im Plangebiet und insbesondere zum Entfall der Waldfläche. Der Eingriff wird als erheblich eingestuft. Entsprechende Ausgleichsmaßnahmen sind zu treffen.
- In (2) werden Aussagen getroffen zum Bestand und zur Entwicklung von Biotopen, Tieren und Pflanzen im Gemeindegebiet.
- In (4) werden Aussagen getroffen zum Waldbestand innerhalb des Plangebietes sowie zur Erforderlichkeit der Antragsstellung auf Waldumwandlung.
- In (5) werden Aussagen getroffen zum vorhandenen Wald sowie zur Erforderlichkeit einer gutachterlichen Prüfung und einer Alternativenprüfung.
- In (7) werden Aussagen getroffen zur Erforderlichkeit einer Standortwahlbegründung und Alternativenprüfung.
- In (10) werden Aussagen getroffen zum Erfordernis einer Alternativenprüfung.
- In (11) werden Aussagen getroffen zu den Voraussetzungen, dass eine Waldumwandlung in Aussicht gestellt wird. Der Vorhabenträger muss hierfür jederzeit bereit sein, die in der Argumentation zur Erforderlichkeit der Waldumwandlung genannten Argumente prüfbar und nachvollziehbar belegen und beziffern zu können.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Boden und Wasser

- In (1) werden Aussagen getroffen zu Bodenarten /-typen im Plangebiet, Bodenversiegelung im Ausgangszustand des Plangebietes, Grundwasser, Auswirkungen durch zusätzliche Bodenversiegelung, Vermeidungsmaßnahmen, Ausgleichsmaßnahmen. Es liegen keine besonderen oder geschützten Bodenarten vor. Das Plangebiet liegt innerhalb eines Trinkwassergewinnungsgebietes sowie innerhalb eines Wasserschongebietes. Eine besondere Empfindlichkeit besteht nicht.
- In (2) werden Aussagen getroffen zum Bestand, Funktion und Bedeutung der Böden im Gemeindegebiet.
- In (5) werden Aussagen getroffen zu einer möglichst naturnahen Gestaltung des Parkplatzes sowie zur Erforderlichkeit eines Entwässerungskonzeptes.
- In (6) werden Aussagen getroffen zur durch die Planung bedingten Abflussverschärfung.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Klima und Luft

- In (1) werden Aussagen getroffen zum Kleinklima im Plangebiet, Einflüsse auf das Klima durch Gegebenheiten im Gebiet sowie von außen durch Immissionen der angrenzenden Verkehrswege. Die Auswirkungen des Planvorhabens werden als nicht erheblich bewertet.

- In (2) werden Aussagen getroffen zum großräumigen Klima, Lokalklima, Jahres-temperaturmittel und Niederschlagstagen.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Landschaft

- In (1) werden Aussagen getroffen zu, Bewertung des Orts- bzw. Landschaftsbildes im Plangebiet im Bestand, Auswirkungen der Planung. Die Auswirkungen des Planvorhabens werden trotz der Waldumwandlung als nicht erheblich bewertet.
- In (2) werden Aussagen getroffen zur naturräumlichen Gliederung, historische Entwicklung der Kulturlandschaft sowie zum Landschaftsbild.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Kultur- und Sachgüter

- In (1) werden Aussagen getroffen zur Lage des Plangebietes außerhalb Archäologischer Interessengebiete. Eine Empfindlichkeit ist somit nicht gegeben.
- In (8) werden Aussagen getroffen zur Lage des Plangebietes außerhalb Archäologischer Interessengebiete. Es bestehen keine Bedenken, es erfolgt lediglich der Verweis auf § 15 DSchG.

Die diesen Informationen zugrunde liegenden Unterlagen liegen ebenfalls zur Einsichtnahme aus.

Tarp, den 06.12.2019

Im Auftrag

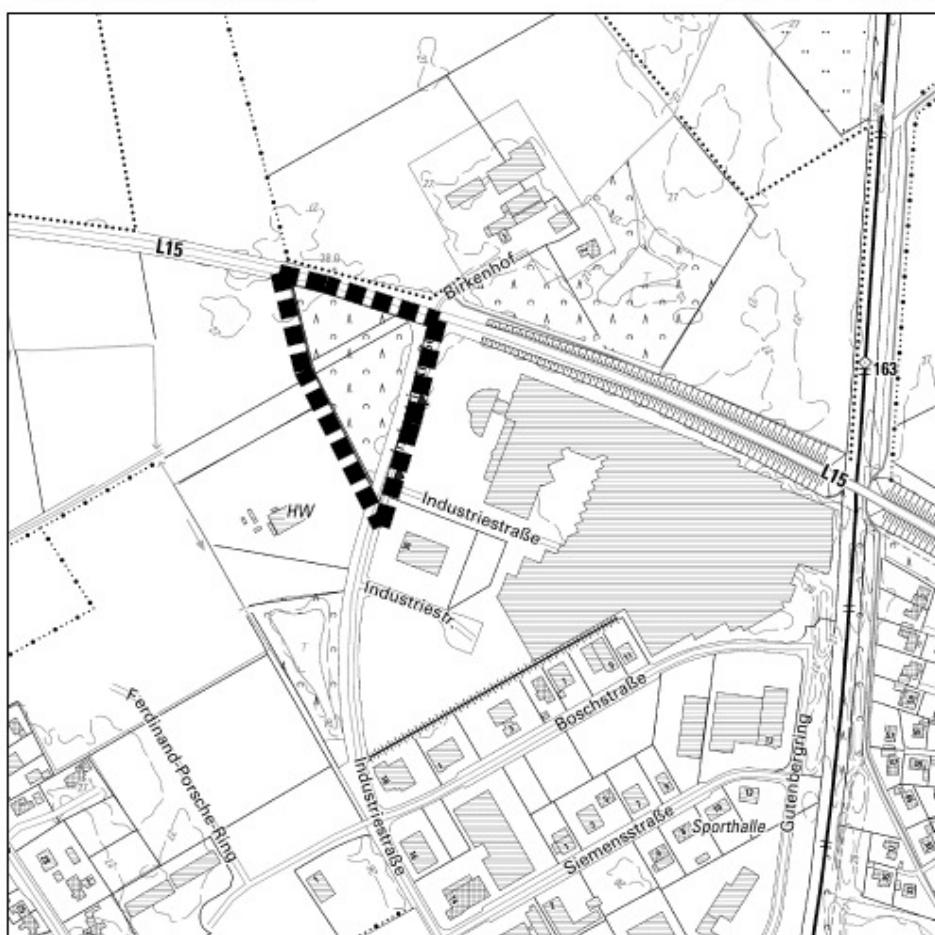
gez. LS
Henningsen

Tarp

Bebauungsplan Nr. 26
"Parkplatz Industriestraße"

Übersichtsplan

M. 1 : 5000



AMT OEVERSEE
Der Amtsvorsteher

BEKANNTMACHUNG

**Öffentliche Auslegung
des Entwurfes der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes
der Gemeinde Oeversee
nach § 3 Abs. 2 BauGB**

Der von der Gemeindevorstehung der Gemeinde Oeversee in der Sitzung am 03.12.2019 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes für das Gebiet der Straße „Rodelberg“, nördlich der Straße „Bäckerberg“ und westlich der Straße „Stapelholmer Weg“, in der Gemeinde Oeversee, auf einer Fläche von ca. 1,34 ha sowie die dazugehörige Planbegründung liegen nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch

vom 16.12.2019 bis 31.01.2020

in der Amtsverwaltung Oeversee in Tarp, Tornschauer Straße 3 – 5, Zimmer 25, während der Dienststunden der Amtsverwaltung Oeversee öffentlich aus. Diese sind montags, dienstags, donnerstags und freitags von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und donnerstags von 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Zusätzlich sind der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 S. 1 auszulegenden Unterlagen im Internet unter der Adresse „www.amtoeversee.de“ eingestellt und über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich.

Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen und umweltbezogene Stellungnahmen einsehen sowie Stellungnahmen hierzu schriftlich oder während der Öffnungszeiten der Amtsverwaltung zur Niederschrift in der Amtsverwaltung abgeben. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Änderung des Flächennutzungsplanes unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Änderung des Flächennutzungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem Landesdatenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prü-

fung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach dem BauGB (Artikel 13 DSGVO), das mit ausliegt.

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Der räumliche Geltungsbereich der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes ist in dem als Anlage beigefügten Übersichtsplan dargestellt.

Folgende umweltbezogene Unterlagen liegen zur Einsichtnahme vor:

- (1) Umweltbericht zur 10. Änderung des Flächennutzungsplanes des Planungsbüros Biologen im Arbeitsverbund, Stand: November 2019.
- (2) Landschaftsplan der Gemeinde Oeversee.
- (3) Stellungnahme Kreis Schleswig-Flensburg vom 09.09.2019.
- (4) Stellungnahme NABU Schleswig-Holstein vom 11.09.2019.
- (5) Stellungnahme Obere Denkmalschutzbehörde – Archäologisches Landesamt vom 13.08.2019.

Hinsichtlich der Umweltbelange wurden im Hinblick auf die Wirkfaktoren des Vorhabens, insbesondere die Auswirkungen auf den Menschen, auf Biotope, auf Tiere und Pflanzen, auf Boden und Wasser, auf Klima und Luft, auf die Landschaft und auf Kulturgüter geprüft.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Mensch

- In (1) werden Aussagen getroffen zu einer möglichen Mehrbelastung des Schutzgutes Menschen durch die zusätzlich angestrebte Versiegelung durch ein Grundstück. Die Empfindlichkeit wird als unerheblich eingestuft, da das Gebiet bereits wohnbaulich geprägt ist und keine wesentliche Neuversiegelung stattfindet.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Biotope, Tiere und Pflanzen

- In (1) werden Aussagen getroffen zum Bestand der Flora und Fauna im Plangebiet und zur Empfindlichkeit der östlichen verlaufenden Treene, welche als FFH-Lebensraumtyp 3260 gelistet ist. Die Empfindlichkeit wird als nicht erheblich eingestuft, da das angrenzende Gebiet bereits seit den 1960er Jahren bebaut ist und die Nutzung im Wesentlichen unverändert bleibt. Die zusätzliche Versiegelung ist nicht erheblich.
- In (3) werden Aussagen getroffen zum Bestand und zur Entwicklung von Biotopen, Tieren und Pflanzen im Gemeindegebiet.

- In (4) werden Aussagen getroffen zur teilweisen Lage der zusätzlich angestrebten Bebauung innerhalb des FFH-Gebietes und zu einer erforderlichen Abgrenzung der angestrebten Wohnbebauung zum Naturschutzgebiet.
- In (5) werden Aussagen getroffen zur Erforderlichkeit näherer Untersuchungen und Beschreibungen der angestrebten zusätzlichen Bebauung.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Boden und Wasser

- In (1) werden Aussagen getroffen zu Bodenarten /-typen im Plangebiet, Bodenversiegelung im Ausgangszustand des Plangebietes, Grundwasser, Auswirkungen durch zusätzliche Bodenversiegelung, Vermeidungsmaßnahmen, Ausgleichsmaßnahmen. Die Empfindlichkeiten werden aufgrund der bereits vorhandenen angrenzenden Bebauung als nicht erheblich gewertet
- In (3) werden Aussagen getroffen zum Bestand, Funktion und Bedeutung der Böden im Gemeindegebiet.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Klima und Luft

- In (1) werden Aussagen getroffen zu Kleinklima im Plangebiet und möglichen Veränderungen durch die Planung. Durch die bereits vorhandene angrenzende Bebauung wird die Empfindlichkeit als nicht erheblich gewertet.
- In (3) werden Aussagen getroffen zum großräumigen Klima, Lokalklima, Jahresmittel und Niederschlagstagen.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Landschaft

- In (1) werden Aussagen getroffen zu, Bewertung des Orts- bzw. Landschaftsbildes im Plangebiet im Bestand, Auswirkungen der Planung, insbesondere durch die zusätzliche Versiegelung durch ein Baugrundstück. Die Auswirkungen des Planvorhabens werden durch die direkte Anbindung des neuen Grundstücks an das bestehende Siedlungsbild als nicht erheblich bewertet.
- In (3) werden Aussagen getroffen zur naturräumlichen Gliederung, historische Entwicklung der Kulturlandschaft sowie zum Landschaftsbild.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Kultur- und Sachgüter

- In (1) werden Aussagen getroffen zur Lage des Plangebietes innerhalb eines Archäologischen Interessengebietes.
- In (4) werden Aussagen getroffen zur Lage des Plangebietes innerhalb eines Archäologischen Interessengebietes.
- In (6) werden Aussagen getroffen zur Lage des Plangebietes innerhalb eines Archäologischen Interessengebietes. Es bestehen keine Bedenken, es erfolgt lediglich der Verweis auf § 15 DSchG.

Die diesen Informationen zugrunde liegenden Unterlagen liegen ebenfalls zur Einsichtnahme aus.

Tarp, den 06.12.2019

Im Auftrag

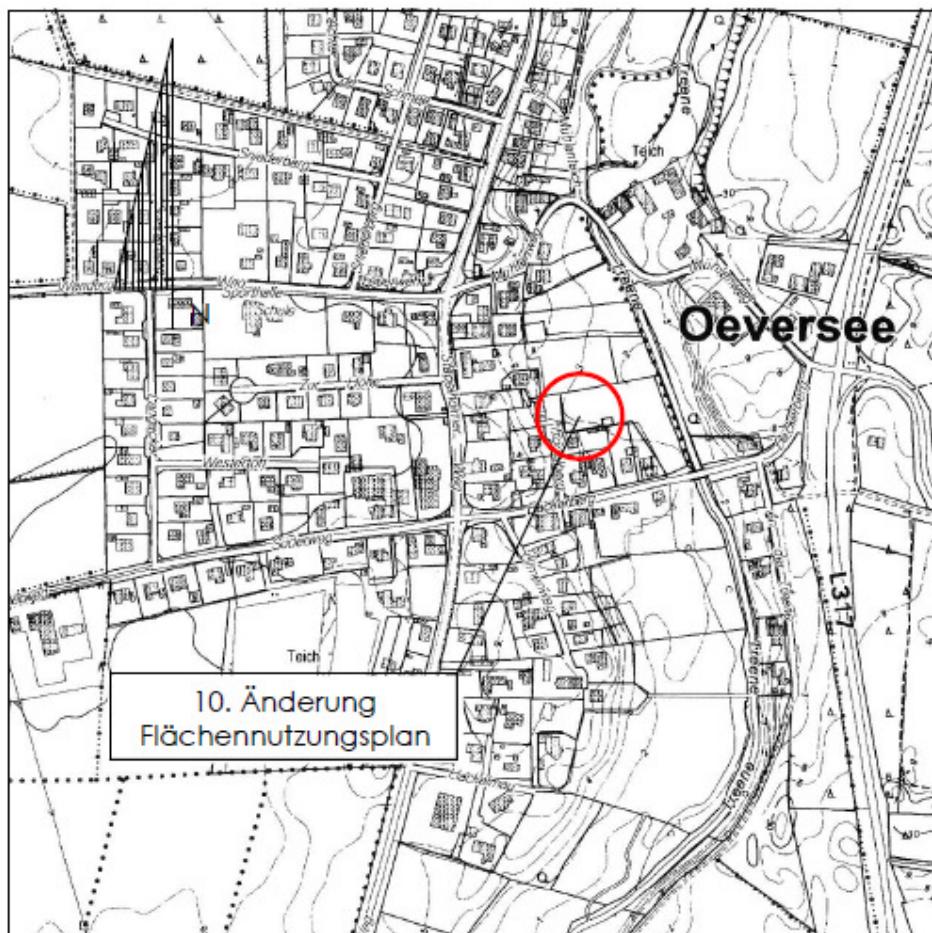
gez. LS
Henningsen

Oeversee

10. Änderung
Flächennutzungsplan

Übersichtsplan

M. 1 : 5000



AMT OEVERSEE
Der Amtsvorsteher

BEKANNTMACHUNG

**Öffentliche Auslegung
des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 26 „Rodelbarg“
sowie der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Frörup“
der Gemeinde Oeversee
nach § 3 Abs. 2 BauGB**

Der von der Gemeindevorstehung der Gemeinde Oeversee in der Sitzung am 03.12.2019 gebilligten und zur Auslegung bestimmte Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 26 „Rodelbarg“ samt Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Frörup“ für das Gebiet der Straße „Rodelbarg“, nördlich der Straße „Bäckerberg“ und westlich der Straße „Stapelholmer Weg“, in der Gemeinde Oeversee, auf einer Fläche von ca. 1,34 ha sowie die dazugehörige Planbegründung liegen nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch

vom 16.12.2019 bis 31.01.2020

in der Amtsverwaltung Oeversee in Tarp, Tornschauer Straße 3 – 5, Zimmer 25, während der Dienststunden der Amtsverwaltung Oeversee öffentlich aus. Diese sind montags, dienstags, donnerstags und freitags von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und donnerstags von 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Zusätzlich sind der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 S. 1 auszulegenden Unterlagen im Internet unter der Adresse „www.amtoeversee.de“ eingestellt und über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich.

Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen und umweltbezogene Stellungnahmen einsehen sowie Stellungnahmen hierzu schriftlich oder während der Öffnungszeiten der Amtsverwaltung zur Niederschrift in der Amtsverwaltung abgeben. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem Landesdatenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prü-

fung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach dem BauGB (Artikel 13 DSGVO), das mit ausliegt.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 26 ist in dem als Anlage beigefügten Übersichtsplan dargestellt.

Folgende umweltbezogene Unterlagen liegen zur Einsichtnahme vor:

- (1) Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 26 des Planungsbüros Biologen im Arbeitsverbund, Stand: 21.11.2019.
- (2) Umweltbericht zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 4 des Planungsbüros Biologen im Arbeitsverbund, Stand: November 2019
- (3) Landschaftsplan der Gemeinde Oeversee.
- (4) Stellungnahme Kreis Schleswig-Flensburg vom 09.09.2019.
- (5) Stellungnahme NABU Schleswig-Holstein vom 11.09.2019.
- (6) Stellungnahme Obere Denkmalschutzbehörde – Archäologisches Landesamt vom 13.08.2019.

Hinsichtlich der Umweltbelange wurden im Hinblick auf die Wirkfaktoren des Vorhabens, insbesondere die Auswirkungen auf den Menschen, auf Biotope, auf Tiere und Pflanzen, auf Boden und Wasser, auf Klima und Luft, auf die Landschaft und auf Kultursachen geprüft.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Mensch

- In (1) werden Aussagen getroffen zu einer möglichen Mehrbelastung des Schutzgutes Menschen durch die zusätzlich angestrebte Versiegelung durch ein Grundstück. Die Empfindlichkeit wird als unerheblich eingestuft, da das Gebiet bereits wohnbaulich geprägt ist und keine wesentliche Neuversiegelung stattfindet.
- In (2) werden Aussagen getroffen zu einer möglichen Empfindlichkeit durch die Aufhebung des alten Bebauungsplanes. Die Empfindlichkeit wird als unerheblich eingestuft, da das Gebiet bereits bebaut ist und unmittelbar durch einen neuen Plan überplant wird, der die städtebauliche Ordnung zusätzlich wahrt.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Biotope, Tiere und Pflanzen

- In (1) werden Aussagen getroffen zum Bestand der Flora und Fauna im Plangebiet und zur Empfindlichkeit der östlichen verlaufenden Treene, welche als FFH-Lebensraumtyp 3260 gelistet ist. Die Empfindlichkeit wird als nicht erheblich eingestuft, da das Gebiet bereits seit den 1960er Jahren bebaut ist und die Nutzung im Wesentlichen unverändert bleibt.
- In (2) werden Aussagen getroffen zur Empfindlichkeit der vorhandenen Flora und Fauna durch Aufhebung des alten Bebauungsplanes. Aufgrund der bereits vorhandenen Bebauung des Gebietes wird keine Empfindlichkeit erkannt.

- In (3) werden Aussagen getroffen zum Bestand und zur Entwicklung von Biotothen, Tieren und Pflanzen im Gemeindegebiet.
- In (4) werden Aussagen getroffen zur teilweisen Lage der zusätzlich angestrebten Bebauung innerhalb des FFH-Gebietes und zu einer erforderlichen Abgrenzung der angestrebten Wohnbebauung zum Naturschutzgebiet.
- In (5) werden Aussagen getroffen zur Erforderlichkeit näherer Untersuchungen und Beschreibungen der angestrebten zusätzlichen Bebauung.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Boden und Wasser

- In (1) werden Aussagen getroffen zu Bodenarten /-typen im Plangebiet, Bodenversiegelung im Ausgangszustand des Plangebietes, Grundwasser, Auswirkungen durch zusätzliche Bodenversiegelung, Vermeidungsmaßnahmen, Ausgleichsmaßnahmen. Die Empfindlichkeiten werden aufgrund der bereits vorhandenen Bebauung als nicht erheblich gewertet
- In (2) werden Aussagen getroffen zu möglichen Empfindlichkeiten der Schutzgüter gegenüber der Aufhebung des alten Bebauungsplanes. Die Empfindlichkeiten werden aufgrund der bereits vorhandenen Bebauung als nicht erheblich gewertet.
- In (3) werden Aussagen getroffen zum Bestand, Funktion und Bedeutung der Böden im Gemeindegebiet.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Klima und Luft

- In (1) werden Aussagen getroffen zu Kleinklima im Plangebiet und möglichen Veränderungen durch die Planung. Durch die bereits vorhandene Bebauung wird die Empfindlichkeit als nicht erheblich gewertet.
- In (2) werden Aussagen getroffen zu einer möglichen Empfindlichkeit durch Aufhebung des alten Bebauungsplanes. Die Empfindlichkeit wird aufgrund der bereits vorhandenen Bebauung als nicht erheblich gewertet.
- In (3) werden Aussagen getroffen zum großräumigen Klima, Lokalklima, Jahresmittel und Niederschlagstage.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Landschaft

- In (1) werden Aussagen getroffen zu, Bewertung des Orts- bzw. Landschaftsbildes im Plangebiet im Bestand, Auswirkungen der Planung, insbesondere durch die zusätzliche Versiegelung durch ein Baugrundstück. Die Auswirkungen des Planvorhabens werden durch die direkte Anbindung des neuen Grundstücks an das bestehende Siedlungsbild als nicht erheblich bewertet.
- In (2) werden Aussagen getroffen zu einer möglichen Empfindlichkeit durch Aufhebung des alten Bebauungsplanes. Die Empfindlichkeit wird aufgrund der bereits vorhandenen Bebauung als nicht erheblich gewertet.

- In (3) werden Aussagen getroffen zur naturräumlichen Gliederung, historische Entwicklung der Kulturlandschaft sowie zum Landschaftsbild.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Kultur- und Sachgüter

- In (1) werden Aussagen getroffen zur Lage des Plangebietes innerhalb eines Archäologischen Interessengebietes.
- In (2) werden Aussagen getroffen zu einer möglichen Empfindlichkeit durch Aufhebung des alten Bebauungsplanes. Die Empfindlichkeit wird aufgrund der bereits vorhandenen Bebauung als nicht erheblich gewertet.
- In (4) werden Aussagen getroffen zur Lage des Plangebietes innerhalb eines Archäologischen Interessengebietes.
- In (6) werden Aussagen getroffen zur Lage des Plangebietes innerhalb eines Archäologischen Interessengebietes. Es bestehen keine Bedenken, es erfolgt lediglich der Verweis auf § 15 DSchG.

Die diesen Informationen zugrunde liegenden Unterlagen liegen ebenfalls zur Einsichtnahme aus.

Tarp, den 06.12.2019

Im Auftrag

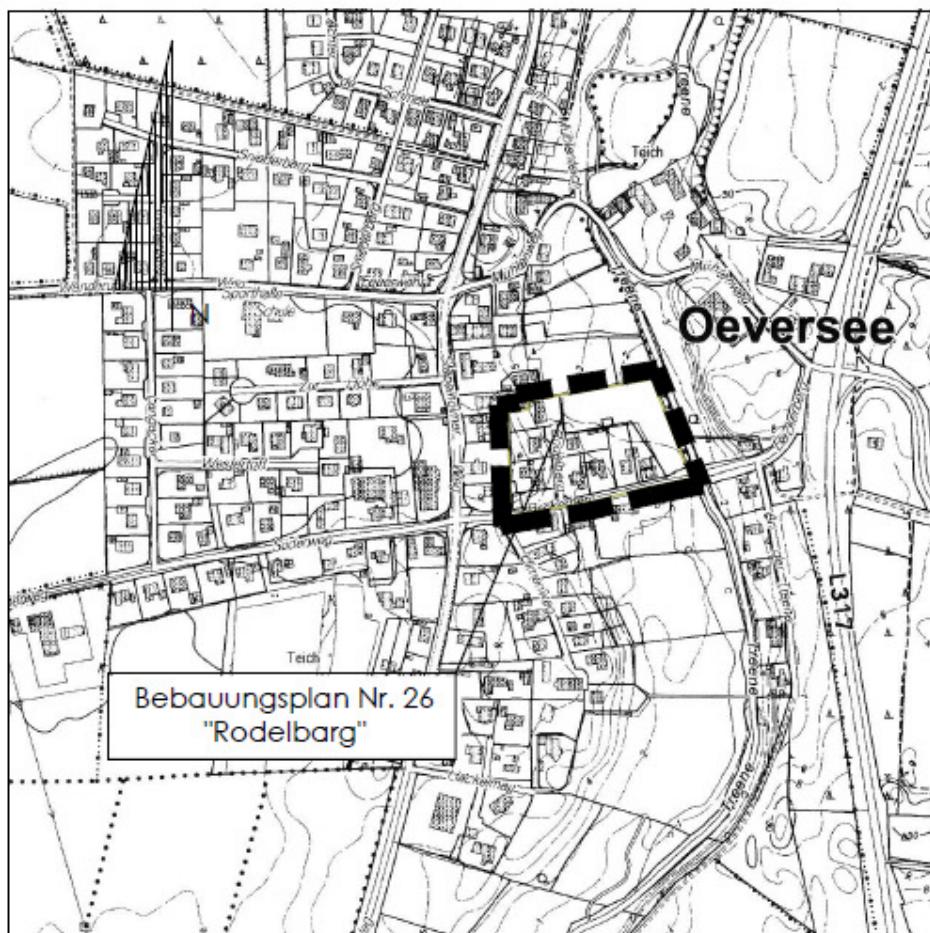
gez. LS
Henningsen

Oeversee

Bebauungsplan Nr. 26
"Rodelbarg"

Übersichtsplan

M. 1 : 5000



**Satzung des Amtes Oeversee über
die Benutzung und die Gebühren von Obdachlosenunterkünften
(Obdachlosensatzung)**

Aufgrund des § 24 a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBI. Schleswig-Holstein 2003, S. 112) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GVOBI. Schleswig-Holstein 2003, S. 57) und der §§ 1, 2 und 4 des Kommunalabgabengesetz des Landes Schleswig Holstein vom 10.01.2005 (GVOBI. Schleswig-Holstein 2005, S. 27), jeweils in der z.Zt. geltenden Fassung, wird nach Beschluss des Amtsausschusses des Amtes Oeversee vom 25.11.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Obdachlosenunterkünfte

- (1) Das Amt Oeversee betreibt Obdachlosenunterkünfte als öffentliche Einrichtungen.
- (2) Obdachlosenunterkünfte sind die zur Unterbringung von Obdach- und Wohnungslosen vom Amt bestimmten Gebäude, Wohnungen und Räume. Als Obdachlosenunterkünfte gelten dabei auch die Unterkünfte für Asylsuchende und Aussiedler, sofern diese für die Unterkünfte keine privatrechtlichen Mietverträge mit den Eigentümern abgeschlossen haben.

§ 2 Zweckbestimmung

Die Unterkünfte dienen der Aufnahme und in der Regel der vorübergehenden Unterbringung von Personen, die obdachlos und erkennbar nicht fähig sind, die Obdachlosigkeit aus eigenen Kräften und Mitteln zu beseitigen.

§ 3 Benutzungsverhältnis

- (1) Die Unterbringung in einer Obdachlosenunterkunft als Maßnahme zur Beseitigung der Gefahr der Obdachlosigkeit erfolgt durch Einweisungsverfügung des Amtes Oeversee.
- (2) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet. Ein Mietverhältnis im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches wird durch die Einweisung nicht begründet.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht.
- (4) Jede Benutzerin und jeder Benutzer muss Tatsachen in der Person oder in dem Verhalten eines Haushaltangehörigen oder eines Dritten, der sich mit seinem Willen in der Unterkunft aufhält, die das Benutzungsverhältnis berühren oder einen Ersatzanspruch begründen, für und gegen sich gelten lassen.

§ 4 Beginn und Ende der Nutzung

(1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Benutzerin bzw. dem Benutzer die Unterkunft zugewiesen wird.

(2) Die Beendigung des Benutzungsverhältnisses endet mit der Räumung der Unterkunft.

Weitere Gründe für die Beendigung des Benutzungsverhältnisses sind:

- a) der/die eingewiesene Obdachlose hat sich ein anderes Unterkommen verschafft,
- b) der/die eingewiesene Obdachlose bewohnt die Unterkunft nicht mehr selbst, nutzt
- c) sie ohne schriftliche Zustimmung nicht mehr ausschließlich als Unterkunft oder verwendet sie nur zur Aufbewahrung von Hausrat,
- d) der/die Benutzer/in gibt Anlass zu Konflikten, die zu einer Beeinträchtigung der Hausgemeinschaft oder zur Gefährdung von Hausbewohnern und/oder Nachbarn führen, und die Konflikte können auf andere Weise nicht beseitigt werden,
- e) dem/der Benutzer/in wird eine andere Unterkunft zugewiesen oder
- e) die Unterkunft muss im Zusammenhang mit Umbau-, Erweiterungs-, Erneuerungs- oder Instandsetzungsarbeiten geräumt werden.

§ 5 Nutzung der überlassenen Räume und Hausrecht

(1) Die als Unterkunft überlassenen Räume dürfen nur von den eingewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken genutzt werden.

(2) Der/die Benutzer/in der Unterkunft ist verpflichtet, die ihm/ihr zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör pfleglich zu behandeln, im Rahmen der durch ihre bestimmungsgemäße Verwendung bedingten Abnutzung instand zu halten und nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses in dem Zustand herauszugeben, in dem sie bei Beginn übernommen wurden.

(3) Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Amtes Oeversee vorgenommen werden.

(4) Der/die Benutzer/in ist verpflichtet, dem Amt Oeversee unverzüglich Schäden am Äußeren oder Inneren der Räume in der zugewiesenen Unterkunft mitzuteilen.

Der/die Benutzer/in haftet für Schäden, die durch schuldhafte Verletzung der ihm/ihr obliegenden Sorgfaltspflicht und Anzeigepflicht entstehen. Der/die Benutzer/in haftet auch für das Verschulden von Haushaltsangehörigen und Dritten, die sich mit seinem/ihrem Willen in der Unterkunft aufhalten. Schäden und Verunreinigungen, für die der/die Benutzer/in haftet, kann das Amt Oeversee auf Kosten des/der

Benutzers/in beseitigen lassen (Ersatzvornahme). Der/die Benutzer/in ist nicht berechtigt, auftretende Mängel auf Kosten des Amtes Oeversee zu beseitigen.

(5) Das Halten von Tieren in der Obdachlosenunterkunft ist untersagt. Auf Antrag können in begründeten Fällen jedoch Ausnahmen zugelassen werden.

(6) Die eingesetzten Mitarbeiter des Amtes Oeversee sind berechtigt, die Unterkünfte in angemessenen Abständen und nach Ankündigung werktags in der Zeit von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr zu betreten. Bei Gefahr im Verzug kann die Unterkunft ohne Ankündigung und auch außerhalb der vorgenannten Zeiten betreten werden.

§ 6 Rückgabe der Unterkunft

Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses hat der/die Benutzer/in die Unterkunft vollständig geräumt und sauber zurückzugeben. Das Amt Oeversee kann zurückgelassene Sachen unverzüglich auf Kosten des/der bisherigen Nutzers/Nutzerin räumen und in Verwahrung nehmen. Werden die in Verwahrung genommenen Sachen spätestens drei Monate nach Beendigung des Nutzungsverhältnisses nicht abgeholt, wird unwiderleglich vermutet, dass der/die Benutzer/in das Eigentum daran aufgegeben hat. Soweit die Sachen noch verwertbar sind, werden sie durch das Amt Oeversee einem gemeinnützigen Zweck zugeführt. Bei Unverwertbarkeit der Sachen ist das Amt Oeversee nach der vorgenannten Frist zur Entsorgung berechtigt.

§ 7 Haftung und Haftungsausschluss

(1) Die Benutzer/innen haften vorbehaltlich spezieller Regelungen in dieser Satzung für die von ihnen verursachten Schäden.

(2) Die Haftung des Amtes, seiner Organe und Bediensteten gegenüber den Benutzern/Benutzerinnen und Besuchern/Besucherinnen wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

(3) Für Schäden, die sich die Benutzer/innen einer Unterkunft bzw. deren Besucher/innen selbst gegenseitig zufügen, übernimmt das Amt Oeversee keine Haftung.

§ 8 Verwaltungszwang

Räumt ein/e Benutzer/in seine/ihre Unterkunft nicht, obwohl gegen ihn/sie eine bestandskräftige oder vorläufig vollstreckbare Umsetzungsverfügung vorliegt, so kann die Umsetzung durch unmittelbaren Zwang vollzogen werden. Dasselbe gilt für die Räumung der Unterkunft nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses durch schriftliche Verfügung.

§ 9 Festlegung der Belegungszahl

(1) Die Belegungszahl ist die Sollvorgabe für die Belegung einer Unterkunft mit Einzelpersonen. Einzelpersonen sind Personen, die nicht mit Partnern, Ehepartnern oder Kindern untergebracht werden. Die Belegungszahl ist mit dem Einweisungsbescheid bekannt zu geben.

(2) Bei der Festlegung der Belegungszahl sollen die örtlichen Gegebenheiten berücksichtigt werden. Ziel ist, dass in jeder Unterkunft für jede Einzelperson ein separates Zimmer zur Verfügung steht.

Von dieser Regelung kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes abgesehen werden.

§ 10 Gebührenpflicht, Gebührenschuldner und Fälligkeit

(1) Für die Benutzung der in den Obdachlosenunterkünften des Amtes in Anspruch genommenen Räume werden Benutzungsgebühren erhoben.

(2) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Einzug in die Obdachlosenunterkunft und endet mit dem Tag ihrer Räumung.

(3) Personen, die eine Unterkunft gemeinsam benutzen (Haushaltsgemeinschaft), haften als Gesamtschuldner.

(4) Die Gebühr ist monatlich bis zum 3. Werktag des folgenden Monats zu entrichten.

§ 11 Gebührenhöhe

(1) Die Höhe der Benutzungsgebühr richtet sich nach den Kosten, die dem Amt für die Anmietung der Wohnräume entstehen.

(2) Die Benutzungsgebühr wird als Tages- bzw. Monatsgebühr erhoben. Die Gebühr wird aufgeschlüsselt in Grundgebühr, Betriebskosten und Heizkosten. Betriebskosten und Heizkosten gelten als Vorauszahlungen.

(3) Bei der Errechnung der Benutzungsgebühr nach Kalendertagen wird für jeden Tag der Benutzung 1/30 der monatlichen Gebühr zugrunde gelegt.

(4) Wird eine Unterkunft aus wichtigem Grund mit mehr Einzelpersonen belegt als es der Belegungszahl entspricht, werden die anteiligen Gebühren anhand der tatsächlichen Belegung berechnet. Andernfalls werden die Gebühren anhand der Belegungszahl berechnet.

(5) Die Abrechnung der Betriebskosten und der Stromkosten erfolgt jährlich nach Rechnungsstellung der Eigentümer bzw. des Energieleveranten. Grundlage für die Verteilung der Abrechnung (Nachzahlung/Guthaben) ist die Belegungsdauer.

(6) In der Unterkunft Bahnhofstraße 4 in Tarp wird ein Notfallzimmer für maximal 2 Personen bereitgestellt. Die Pauschalgebühr beträgt 50,- EUR pro Monat.

§ 12 Festsetzung der Gebühr

(1) Die Benutzungsgebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt.

(2) Eine vorübergehende Nichtbenutzung der Unterkunft entbindet den Benutzer/die Benutzerin nicht von der Verpflichtung, die Gebühr entsprechend Abs. 1 zu entrichten.

§ 13 Datenschutzbestimmungen

(1) Zur Umsetzung dieser Satzung werden durch das Amt Oeversee folgende Daten über die Nutzer/-innen erhoben und gespeichert:

1. Name und Vornamen
2. früherer und künftige Anschrift
3. Geburtsdatum
4. Geburtsort und Geburtsland
5. Familienstand und Anzahl der zum Haushalt gehörenden Personen. Werden diese mit eingewiesen, werden deren Daten ebenfalls in diesem Umfang erhoben und gespeichert.
6. Geschlecht
7. Staatsangehörigkeit
8. Ein- und Auszugsdatum
9. Kontoverbindung
10. Hinweise zu persönlichen Hintergründen, die zu Einweisung führen und für die Unterbringung von Belang sind (z.B. Ethnie und Religion, gesundheitliche Einschränkungen, ansteckende Erkrankungen, Nähe zu Bezugspersonen/Verwandten)

(2) Das Amt Oeversee kann diese Daten im Einzelfall zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit an berechtigte Dritte (z.B. Polizei und Ordnungsbehörden) weiterleiten.

(3) Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung der Vorschriften des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz – LDSG -) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße kann nach § 134 Abs. 5 Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieser Satzung verstößt, und zwar

1. entgegen § 5 Abs. 1 eine Unterkunft benutzt oder die überlassenen Räume zu anderen als zu Wohnzwecken benutzt;
2. entgegen § 5 Abs. 2 die zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör nicht pfleglich behandelt und instand hält;
3. entgegen § 5 Abs. 4 seiner Unterrichtungspflicht nicht nachkommt;
4. entgegen § 5 Abs. 1 in die Unterkunft Dritte aufnimmt;
5. entgegen § 5 Abs. 5 Tiere ohne vorheriger Zustimmung in der Unterkunft hält;
6. entgegen § 5 Abs. 3 in der Unterkunft Veränderungen vornimmt;
7. entgegen § 5 Abs. 6 den Beauftragten des Amtes den Zutritt verwehrt;
8. entgegen § 6 die Unterkunft nicht ordnungsgemäß räumt sowie die Schlüssel übergibt.

§ 15 Inkrafttreten.

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 28.09.2011 außer Kraft.

Tarp, den 4. Dezember 2019

gez.
Ralf Bölk
Amtsvorsteher



Nordsee Akademie

Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand durch § 2b UStG

Paradigmenwechsel für Verwaltung und Politik

Gemeindeseminar
Für Kommunalpolitiker/innen
und Verwaltungsbeamte/innen sowie
interessierte Bürger/innen der Kreise
Nordfriesland und Schleswig-Flensburg

**Donnerstag, 16. Januar 2020
(nachmittags)**

Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand durch § 2b UStG: Paradigmenwechsel für Verwaltung und Politik

Durch den neuen § 2b UStG gilt die Umsatzsteuerpflicht grundsätzlich für alle juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die selbstständig und nachhaltig Einnahmen erzielen. Die bisherige Verknüpfung von Körperschaftsteuer und Umsatzsteuer wird aufgehoben.

Damit werden viele Sachverhalte, die bislang keiner Umsatzsteuerbesteuerung unterlagen, künftig steuerrelevant. Dies wirkt bis in die Kernbereiche der Verwaltung.

Im Rahmen dieser Veranstaltung werden die Hintergründe und Inhalt des § 2b UStG anhand von praktischen Beispielen erläutert und aufgezeigt, warum es für alle Beteiligten wichtig ist, hier tätig zu werden.

Referentin
Silke Köppen,
Rechtsanwältin | Steuerberaterin
Fachanwältin für Steuerrecht
ttp AG Steuerberatungsgesellschaft

Wir laden Sie herzlich zu dieser Tagung ein.

Aaron Jessen Dr. Herle Forbrich
Akademieleitung Seminarleitung

Tagungsfolge

Donnerstag, 16. Januar 2020

12.30 Uhr	Möglichkeit zum Mittagessen
13.30 Uhr	Tagungsbeginn - Begrüßung und Einführung - Die Referentin spricht zu vorstehendem Thema und geht auf die aus dem Kreis der Teilnehmenden kommenden Diskussionsbeiträge ein.
15.00 Uhr	Kaffeepause
15.30 Uhr	Fortsetzung des Seminars
17.00 Uhr	Ende des Seminarvortrages und Gelegenheit zur weiteren Fragestellung

Anmeldung erbeten bis zum

Montag, 13. Januar 2020



Nordsee Akademie

Tagungshinweise

Wenn Sie keine weitere Nachricht erhalten, findet die Tagung statt.

Die Teilnehmergebühren betragen:
 Seminar: 25,00 €
 Mittagessen: 15,00 €
 (3-Gänge-Menü)
 und sind bar oder per EC - Karte vor Ort zu entrichten.

Hierin eingeschlossen ist der während der Tagung gereichte Kaffee.

Anreise mit ÖPNV
 Direkt vor der Haustür an der Bushaltestelle „LECK – Flensburger Straße“ halten der Schnellbus R/103 (Flensburg ZOB - Niebüll ZOB) und der Rufbus.

Anmeldung

Gemeindeseminar am 16. Januar 2020

mit Mittagessen
 vegetarisch vegan
 ohne Mittagessen

Vor- und Zuname

Straße

PLZ/Ort

Telefon / Fax

E-Mail-Adresse

Datum/Unterschrift

Nordsee Akademie Flensburger Str. 18 25917 Leck
 Telefon: 04662/8705-0 Telefax 04662/8705-30
 Internet: www.nordsee-akademie.de
 E-Mail: info@nordsee-akademie.de

**Vorschau
Windkraft
am 27.02.2020**